

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 80 - 80

Rechtsmittel wider Aufbüdung strafgerichtlicher
Kosten : (Vgl. oben Nr. 20 und 21)

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Restitutionsgesuchen für selbstständig appellabel erklärt, betrifft zwar nur *restitutiones contra sententiam*, nicht die *contra lapsum termini* gesuchten; dennoch aber läßt sich nicht bezweifeln, daß sie auf diejenigen Bescheide Anwendung finde, durch welche die gegen Desertionsbekenntnisse gesuchte Restitution abgeschlagen wird; weil hier mit der Verwerfung der Restitution zugleich das Fortbestehen der Desertion in der Hauptsache, und somit die Entscheidung der Hauptsache zusammenhängt. — Nach dieser Ansicht hat der oberste Gerichtshof das ergriffene Rechtsmittel für zulässig erachtet — in der am 17. Mai 1842 entschiedenen Rechtsache Nr. 349^{40/41}.

2.

Rechtsmittel wider Aufbürdung strafgerichtlicher Kosten. (Vgl. oben Nr. 20 und 21.)

Das königl. Oberappellationsgericht nahm eine Beschwerde wegen Verurtheilung in die Kosten einer Generaluntersuchung an, ohne die Herstellung einer Berufungssumme zu verlangen, am 28. Mai 1842, 174^{41/42}. — In einer Spezialuntersuchung wurden in erster Instanz die Inquisiten von der Instanz entlassen und in alle Untersuchungskosten verurtheilt. Die Revision wurde nicht wegen der Instanzenentlassung, sondern lediglich im Kostenpunkte ergriffen, und obgleich die sämtlichen Kosten nur 26 fl. betragen, so wurde doch die Revision angenommen und am 26. Juni 1842 erkannt, daß die Inquisiten die Kosten nur in der Art zu tragen haben, wie solche dem Staatsärar angerechnet werden (221^{41/42}).